

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Sofern von der Erhalterin/vom Erhalter Elternbeiträge eingehoben werden, ergibt sich die Höhe dieses Monatsbeitrages für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. für jedes Team der Integrativen Zusatzbetreuung aus der nachstehenden Tabelle:“

2. Nach § 1 Abs. 2a werden folgende Abs. 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Sofern von der Erhalterin/vom Erhalter für Kinder bis zur Erreichung der Schulpflicht, die eine Kinderkrippe, einen Kindergarten, ein Kinderhaus, eine Alterserweiterte Gruppe oder einen Heilpädagogischen Kindergarten besuchen, von den Eltern (Erziehungsberechtigten) für das ganze Betriebsjahr bezogen auf die jeweilige Betriebsform gemäß § 9 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, keine Elternbeiträge eingehoben werden, werden monatlich folgende Förderungsbeiträge ausbezahlt, wobei Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, nicht als Elternbeiträge zu werten sind:

Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen		Betriebsform der Gruppen		
		Halbtagsbetrieb	Ganztagsbetrieb	Erweiterter Ganztagsbetrieb
Kinderkrippen	Erstgruppe	5.900,-	8.070,-	9.730,-
	weitere Gruppe	4.620,-	6.500,-	7.550,-
Kindergärten	Erstgruppe	5.730,-	7.320,-	8.780,-
	weitere Gruppe	4.450,-	5.950,-	6.870,-
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	5.420,-	6.850,-	8.310,-
	weitere Gruppe	4.130,-	5.480,-	6.400,-
Kinderhäuser	Erstgruppe	-	11.080,-	-
	weitere Gruppe	-	8.840,-	-
Heilpädagogische Kindergärten				
Kooperative Gruppe		-	4.250,-	-
Integrationsgruppe/Grundbetrag		-	5.780,-	-

(2c) Für Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen und Heilpädagogische Kindergärten, die nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr./2008 neu errichtet und in Betrieb genommen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Abs. 2b.“

3. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Die im § 1 Abs. 2 und Abs. 2b ausgewiesenen monatlichen Förderungsbeiträge sind jährlich um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den das Monatsentgelt der Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen und Erzieherinnen/Erzieher an Horten, die zum Land Steiermark oder zu den Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Graz, in einem Dienstverhältnis stehen, in der Entlohnungsstufe 5 der Entlohnungsgruppe k3 erhöht wird.“

4. § 3 Abs. 1 lit. f wird folgender Satz angefügt:

„Sofern von der Erhalterin/vom Erhalter die Förderung nach § 1 Abs. 2b in Anspruch genommen wird, dürfen von den Eltern (Erziehungsberechtigten) keine Elternbeiträge eingehoben werden.“

5. § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern von der Erhalterin/vom Erhalter für Kinder bis zur Erreichung der Schulpflicht, die eine Kinderkrippe, einen Kindergarten, ein Kinderhaus, eine Alterserweiterte Gruppe oder einen Heilpädagogischen Kindergarten besuchen, von den Eltern (Erziehungsberechtigten) keine Elternbeiträge eingehoben werden, wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) keine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt.“

6. § 15a Abs. 1 wird nach der Tabelle folgender Satz angefügt:

„Sofern von der Erhalterin/vom Erhalter für Kinder im Kinderbetreuungsyear vor Eintritt der Schulpflicht, die einen Kindergarten, ein Kinderhaus, eine Alterserweiterte Gruppe oder einen Heilpädagogischen Kindergarten besuchen, von den Eltern (Erziehungsberechtigten) keine Elternbeiträge eingehoben werden, wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) keine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt.“

7. § 26a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des § 1 Abs. 2, die Einfügung der § 1 Abs. 2b und Abs. 2c sowie die Änderungen der §§ 1 Abs. 5, 3 Abs. 1 lit. f, 15 Abs. 1 und 15a Abs. 1 treten mit 1. September 2008 in Kraft.“